

Begründung für den Bebauungsplan B-10
" Schillerstraße Fl.Nr. 288/2 und 286/6 "

A. Allgemeines

Durch den vorliegenden Bebauungsplan sollen für die Grundstücke Fl.Nr- 288/2 und 286/6 mit zusammen 7800 qm die Voraussetzungen für die Erschließung und für die Bebauung geschaffen werden.

Im Geltungsbereich ist aufgelockerte Bebauung mit drei Einfamilienhäusern und vier Doppelhäusern vorgesehen.

B. Erschließungsanlagen und Versorgungsleitungen

1. Öffentliche Verkehrsflächen

Die beiden Grundstücke liegen an der bereits ausgebauten Erschließungsanlage "Schillerstraße". Der rückwärtige Baubereich soll durch eine 7 m breite Ringstraße mit einer Gesamtlänge von ca. 110 m einschließlich einem 1,5 m breiten Gehweg erschlossen werden. Für den Straßengrunderwerb entstehen der Gemeinde keine Kosten. Die voraussichtlichen Kosten für den Straßenausbau betragen ca. 260,-- DM je lfdm.

2. Wasserversorgung

Die Versorgung der Neubauten mit Wasser wird im Rahmen der üblichen Anmeldungen zum Wasserbezug durchgeführt. Die Versorgungsleitung wird vor Straßenausbau verlegt.

3. Kanalleitung

Die Schillerstraße ist bereits an die gemeindliche Ortsentwässerung angeschlossen. In der vorgesehenen Ringstraße sind ca. 70 m lfdm Kanalleitung erforderlich. Die Abwasser werden über den Kanal in der Schillerstraße der Gemeinschaftskläranlage in Neusäß zugeleitet.

4. Beleuchtungsanlagen

Die Kosten für die Errichtung von zwei Brennstellen in der Ringstraße und der notwendigen Änderung einer bestehenden Brennstelle betragen voraussichtlich 2.330.- DM.

C. Erschließungsbeiträge und Anschlußgebühren

Die Kosten für die Erschließungsanlage im Sinne des § 127 Bundesbaugesetz werden in Höhe von 90% auf die Eigentümer der in noch endgültig festzulegenden Abrechnungsgebieten (§ 130 Abs. 2 BBauG) liegenden Grundstücke nach Maßgabe der Satzung vom 6.7.1961 umgelegt. Den Rest dieser Kosten (10%) trägt die Gemeinde. Sofern mit Grundstückseigentümern Vereinbarungen und Straßen-

sicherungsverträge nach bisherigem Recht bestehen, sind diese gemäß § 180 BBauG in vollem Umfang beim Ausbau der Straßen abzuwickeln.

Die Gebühren der Grundstücksentwässerung richten sich nach der gemeindlichen Gebührensatzung. Das Baugebiet kann an die Wasserversorgung der Stadtwerke Augsburg angeschlossen werden. Die erforderlichen Leitungen werden durch die Stadtwerke Augsburg verlegt, zu den Bedingungen der Stadtwerke.

Westheim b. Augsburg, 4.März 1965



A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Madlener', is written over the right side of the official seal.

(Madlener)
1. Bürgermeister